

RS Vwgh 2003/6/25 2000/03/0183

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2003

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

KfIG 1952 §1 Abs2;

KfIG 1952 §1 Abs3;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2000/03/0243

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/03/0277 E 20. Jänner 1999 RS 1 Hier nur erster Satz.

Stammrechtssatz

Für das Vorliegen eines konzessionspflichtigen Kraftfahrlinienverkehrs iSd§ 1 Abs 2 KfIG ist erforderlich, dass die Tätigkeit des die angebotene Personenbeförderung ausführenden Unternehmens - diesem gegenüber - gegen Vergütung durch die beförderten Personen oder durch Dritte erfolgt (§ 1 Abs 2 Z 1 KfIG). Es kommt aber nicht darauf an, dass die Kosten für die Beförderung durch ein Personenverkehrsunternehmen von dem die Personenbeförderung anbietenden Unternehmen selbst übernommen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000030183.X03

Im RIS seit

22.07.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at